

schau zwischen der VR Albanien, der VR Bulgarien, der DDR, der VR Polen, der VR Rumänien (SRR), der UdSSR, der Ungarischen VR und der CSR (CSSR) unterzeichnet. Wesentliche Ziele der Warschauer Vertragsorganisation sind: 1. Koordinierung der außenpolitischen Aktionen im Kampf um die gemeinsame Gewährleistung der Sicherheit der teilnehmenden Staaten, um die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit; 2. Zusammenarbeit der Mitgliedsländer auf militärischem Gebiet, um gemeinsam ihre Souveränität und Unabhängigkeit zu schützen und jedweden aggressiven Versuchen des Imperialismus so wirkungsvoll wie möglich entgegenzutreten.

Der V. wurde abgeschlossen, nachdem mit der Ratifizierung der Pariser Verträge die BRD in die NATO aufgenommen und damit die Remilitarisierung der BRD durch die Westmächte sanktioniert worden war. Gleichzeitig hatten diese Staaten den Vorschlag der sozialistischen Länder zurückgewiesen, ein kollektives Sicherheitssystem in Europa zu schaffen. Die Teilnehmerstaaten des V. verpflichteten sich in Übereinstimmung mit der UNO-Charta, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder deren Anwendung zu enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen (Art. 1). Im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit erklären sie ihre Bereitschaft, an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist. Dabei setzen sie sich dafür ein, in Vereinbarungen mit anderen Staaten wirksame Maßnahmen zur allgemeinen —y Abrüstung und zum Verbot von Atom-, Wasserstoff- und anderen Massenvernichtungswaffen zu ergreifen (Art. 2). Die Teilnehmerstaaten übernehmen die Verpflichtung,

sich an keinen Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen abzuschließen, deren Ziele dem V. widersprechen (Art. 7). Art. 4 des V. lautet: »Im Falle eines bewaffneten Überfalls in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines Staates oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich erscheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt, erweisen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind.« Ausdrücklich wird gleichzeitig im Art. 8 des V. die »Weiterentwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen untereinander« festgelegt. Zur Konsultation und Erörterung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des V. entstehen, wurde der *Politische Beratende Ausschuss* (PBA) geschaffen. Der PBA ist das höchste politische Organ des Warschauer Vertrages. Er hat Vollmachten, um über die politischen, militärischen und ökonomischen Fragen, die sich aus der Erfüllung des V. ergeben, zu beschließen. Es besteht die Praxis, daß an seinen Beratungen aus den Mitgliedstaaten die Generalsekretäre bzw. Ersten Sekretäre der Zentralkomitees der kommunistischen und Arbeiterparteien und die Ministerpräsidenten teilnehmen. Zu den Voll-